

SATZUNG AUTark e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „AUTark“.
- (2) Sitz des Vereins ist Pinneberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Pinneberg eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Teilhabe an der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung und deren individueller Selbstbestimmung in allen Bereichen des Lebens, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Mildtätigkeit und die Hilfe für behinderte Menschen und deren Angehörige.
- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch den Aufbau und Betrieb einer Einrichtung für eine dauerhafte integrative Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung, einer Störung aus dem Autismus-Spektrum und/oder einer körperlichen Einschränkung unter enger Einbindung der Familien der Bewohner, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Die Beschaffung finanzieller Mittel, z.B. durch Beiträge, Spenden, Zuwendungen (und Wohltätigkeitsveranstaltungen) für diese Einrichtung
 - b) Schaffung von zusätzlichen Kurzzeitpflegeplätzen innerhalb der Einrichtung
 - c) Fachliche Beratung der Einrichtung
 - d) Unterstützung der Angehörigen betroffener Kinder
 - e) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie Behindertenvereinen und -verbänden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Zur Erreichung der Zwecke des Vereins kann eine Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Vereins ausgezahlt werden, wenn die Einnahmen des Vereins dies erlauben.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Geschäftstätigkeit

- (1) Der Verein darf alle Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind, insbesondere
 - a) Mitarbeitende zur Verwirklichung der Vereinszwecke anstellen
 - b) Unternehmen mit der Verwirklichung der Vereinszwecke beauftragen
 - c) sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen
 - d) andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.
- (2) Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins wahrnehmen, so können sie eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Die Kassenführung führt die Kasse des Vereins in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr Bericht über alle Ausgaben und Einnahmen sowie über die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und die Arbeit des Vereins unterstützt.
- (3) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche, volljährige Personen werden.
- (4) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden; Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung des Vereins Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (5) Anträge auf Erwerb einer Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

- (6) Anträge auf den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft leitet der Vorstand an die nächste Mitgliederversammlung weiter, die mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag entscheidet.
- (7) Über Anträge auf den Erwerb der Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages als Fördermitglied ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen vier Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (9) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit zum Ende des Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (10) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - schwere Verstöße gegen die Satzung oder die Ziele und Interessen des Vereins
 - vereinsschädigendes Verhalten
 - Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
 - strafbare Vergehen und Verbrechen
 - Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahr beim Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung
- (11) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.
- (12) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer*innen

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands sowie die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
 - b) die Wahl der Kassenprüfer*innen sowie die Entgegennahme von deren Kassenprüfungsbericht
 - c) die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
 - d) die Behandlung von Widersprüchen gegen eine Nichtaufnahme als Fördermitglied oder einen Ausschluss als Mitglied durch den Vorstand
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für die Vorstandsmitglieder
 - g) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung des Vereins Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 30 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (6) Eine Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Weg (z.B. Videokonferenz) oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung und Beschlussfassung gelten die in dieser Satzung aufgeführten Regelungen sinngemäß.
- (7) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch Brief oder E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (8) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Versands der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Post- bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine solche Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (10) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (11) Auf jeder Mitgliederversammlung werden zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung gewählt. Dies kann per Akklamation geschehen.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine schriftliche und geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (14) Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf gleichberechtigten ordentlichen Mitgliedern, von denen eines für die Funktion der Schriftführung und ein weiteres für die der Kassenführung zuständig ist.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer und schriftlicher Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder vor Ablauf der regulären Amtszeit durch einen begründeten Misstrauensantrag ist auf jeder Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit möglich, wenn der Misstrauensantrag auf die den

Mitgliedern schriftlich vor der Mitgliederversammlung mitgeteilte Tagesordnung gesetzt wurde. Für jedes abgewählte Vorstandsmitglied ist noch in derselben Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

- (8) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich schriftlich einen Rechenschaftsbericht inklusive einer Jahresabrechnung.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme von Fördermitgliedern
 - b) Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (10) Die Schriftführung lädt mindestens einmal im Quartal zu einer Vorstandssitzung. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform durch Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Versands der E-Mail.
- (11) Eine Vorstandssitzung kann auch auf elektronischem Weg (z.B. Videokonferenz) oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung und Beschlussfassung gelten die in dieser Satzung aufgeführten Regelungen sinngemäß.
- (12) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (14) Bei Vorstandsbeschlüssen, die ein Vorstandsmitglied unmittelbar persönlich betreffen, ist dieses Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgenommen.
- (15) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von der Schriftführung zu unterzeichnen.
- (16) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Schriftführung zu unterzeichnen.

- (17) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihrer Funktion stehende angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 9 – Kassenprüfer*innen

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer*innen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vorstands.
- (2) Die Kassenprüfer*innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand.
- (3) Die Kassenprüfer*innen überprüfen das Finanzgebaren des Vereins. Sie haben das Recht der jederzeitigen Prüfung der Kassen und Buchführung des Vereins einschließlich des Jahresabschlusses. Sie erstatten der Mitgliederversammlung mindestens jährlich Bericht.

§ 10 – Haftung

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (3) Ist ein Mitglied des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11 – Änderung des Vereinszwecks und Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und dem Vereinszweck nicht entgegenstehen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 – Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Weggefährten e.V., Schenefeld, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 – Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck soweit als möglich entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

VORSTEHENDE SATZUNG WURDE AUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

VOM 24.05.2025 BESCHLOSSEN.

Kurt Zühlke
Zur
Dra. Korkel
Dr. K. Korkel
J. Wiest
F. J.
Claudia